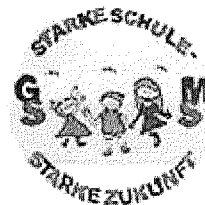


Liebe Eltern, liebe Schüler / Liebe Freunde und Förderer

**Der Fördererverein der Grund- und Mittelschule Garching/Alz
möchte sich vorstellen.**



Der Verein besteht bereits seit dem Schuljahr 2000/01. Wir arbeiten ehrenamtlich und verstehen uns als Bindeglied zwischen Eltern und Schule. Wie Sie wissen, ist das öffentliche Geld knapp, d.h. nur das unbedingt Notwendige wird für die Schule genehmigt. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, unsere Schulen, die Schülerinnen und Schüler durch Bücher, technische Geräte, Software-Lizenzen, Leistungsprämien, Schulprojekte u.v.m. zu unterstützen.

Die Mitglieder des Fördervereins leisten ihre Unterstützung ausschließlich in finanzieller Form. Einmalige Spenden nehmen wir gerne auf dem unten stehenden Konto entgegen.

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied bei uns begrüßen zu dürfen!

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar

bis zu einem Betrag von € 100,-- genügt der Kontoauszug – bei höheren Spenden erhalten Sie eine Spendenquittung!

Die Vorstandschaft:	Vereinssitz: Irmengardstr.11 E-Mail: verwaltung@vs-garching.de
1.Vorsitzende: Andrea Linner	Tel. 08634/3689959
2.Vorsitzende: Jacqueline Jüngling	
1.Schatzmeisterin: Kathleen Neudecker	Tel. 08634/6249518
Schriftführer: Tobias Eberwein	

Ein Austritt muss in schriftlicher Form bis spätestens 15.03. beim Vorstand eingegangen sein und ist wirksam zum 31.03.

(Bitte hier abtrennen)

✂-----

- ☐ Wir wollen Mitglied im Förderverein werden
☐ Wir haben kein Interesse am Förderverein

Schüler/in: _____ Klasse: _____
Name, Vorname

Beitrittserklärung:

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Fördererverein der Grund- und Mittelschule Garching/Alz

und erkenne die Satzung des Fördervereins für mich als verbindlich an. In beiden Schulhäusern befindet sich je ein Exemplar der Satzung am schwarzen Brett zur Einsicht. Auf Wunsch wird die Satzung auch ausgehängt! Ich ermächtige den Verein widerruflich, den jährlichen Mindestbeitrag

in Höhe von 18,00€ oder _____ € bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße PLZ, Ort

IBAN E-Mail

Bank

Datum Unterschrift (Kontoinhaber/in)

Förderverein Kontodaten:

IBAN: DE98 7116 0000 0001 8604 96

BIC: GENODEF1VRR



Satzung für den Förderverein der Grund- und Mittelschule Garching an der Alz

Art. I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Grund- und Mittelschule Garching/Alz e.V

2. Der Verein hat seinen Sitz in Garching an der Alz, wird beim Amtsgericht Altötting in das Vereinsregister eingetragen und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08.).

Art. II

Vereinszweck

1.
 - a. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der vorgenannten Schulen und deren Einrichtungen sowie die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrer, Schüler und der Schule.
 - b. Die Fördermittel werden durch Spenden und Beiträge bestritten.
 - c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuschüsse für schulische Veranstaltungen, z.B. Klassenfahrten.
2. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (Unterstützung von Bildung und Erziehung)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Art. III

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können nicht nur die Eltern und Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler, sondern alle Personen, juristische Personen und Interessierte, deren Ziel es ist, dem Vereinszweck zu dienen und sich der Schule verbunden fühlen, erhalten.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag. (Beitrittserklärung). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt nur durch –
 - a. -Austritt
 - b. -Ausschluss
 - c. -Tod
 - d. -keine Beitragsleistung bzw. 2 Jahre in Verzug
4. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden, bis 15.03. beim Vorstand eingegangen sein und ist wirksam zum 31.3.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied in erheblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu geben. Auf das Beschwerderecht ist das Mitglied hinzuweisen.

Art. IV

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen werden zu Beginn des Schuljahres durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. April des Geschäftsjahres durch Lastschrift vom Konto des Mitgliedes eingezogen.

Art. V

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. VI

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Ständige Beisitzer sind der Schulleiter und der/die Vorsitzende/r des Elternbeirates, bei Verhinderung deren Vertreter. Bei Bedarf können weitere nichtzuwählende Beisitzer berufen werden.
2. Zu den Beratungen des Vorstandes über die Verwendung der Mittel werden die zuständigen Lehrkräfte, bei Bedarf mit beratender Stimme, herangezogen.
3. Der Vorstand wird auf drei Geschäftsjahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zu wirksamen Neuwahlen im Amt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für eine Entscheidung sind jedoch mindestens 3 Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der erste Vorsitzende in Verbindung mit dem Kassenwart berechtigt.

Art. VII

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. die Wahl des Kassenprüfers / in
 - c. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. die Änderung der Satzung
 - f. die Festsetzungen der Jahresbeiträge
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt fristgerecht mit Einzelanschreiben und wird per Post, E-Mail oder im Online Schulportal versandt.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderungen, einschließlich der Änderung des Mitgliedsbeitrages. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.
4. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn 1/10 der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer eine Niederschrift, die von den Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart zu unterzeichnen ist.
7. Die Kassenprüfung wird jährlich zur Mitgliederversammlung durch den Kassenprüfer durchgeführt.

Art. VIII

Verwendung der Mittel

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Art. IX

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist diesbezüglich beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Volksschule Garching/Alz an das „Konto Wagner“, verwaltet vom Schulleiter der Grund- und Mittelschule Garching zwecks Weiterverwendung im Sinne der Satzung.
Konto: DE 95 7116 0000 3301 8604 96.